

— angekündigt hat, sehr reserviert verhalten, aber man kann ihnen nicht den Vorwurf machen, daß sie sich nicht darum kümmern, was sie der Moraltheologie als theolog. Disziplin methodisch schuldig sind. Daß diese methodische Bindung jedenfalls keine Einführung bedeuten muß, wird besonders eindrucksvoll in dem Artikel über die Ehescheidung demonstriert, in dem H. den sittlich sehr relevanten Unterschied zwischen Recht und Sittlichkeit für die sittliche Praxis bis an die äußerste Grenze des sittlich Vertretbaren nutzbar macht. An Stellungnahmen dieser Art wird deutlich, daß das LchM über seine erste Aufgabe, Geltendes zu registrieren, hinaus auch zur aktuellen Diskussion einen Beitrag leistet.

Regensburg

Josef Rief

GLADIGOW BURKHARD (Hg.), *Religion und Moral.* (232.) Patmos, Düsseldorf 1976. Kart. DM 28.—.

Der Bd. ist aus einer religionswissenschaftlichen Ringvorlesung an der Universität Tübingen erwachsen. Die 12 Beiträge behandeln das Hauptthema unter sehr verschiedenen Einzelaspekten. Sehr informativ sind die Ausführungen über die ethischen Konsequenzen der Wiedergeburtstheorie in Indien, über den Konfuzianismus in Ostasien und über den ethischen Rigorismus im Islam. Hier wird deutlich, daß verschiedene theolog. Grundpositionen zu sehr verschiedenen Formen von Ethik führen. Auf diesem Hintergrund wird dann auch klarer, worin die Eigenart christlicher Moral besteht. Mit dem christlichen Ethos beschäftigen sich mehrere Beiträge. Einer behandelt das Verhältnis von delphisch-sokratischer und ntl. Moral, ein weiterer die Entstehung der christlichen Sexualmoral, ein dritter das Problem der Versöhnung in einer christlichen Ethik. Den Praktiker wird ein besonders ausführliches Kap. über erziehungswissenschaftliche und theolog. Probleme der Moralerziehung heute interessieren.

Im ganzen bietet der Bd. ein großes Ausmaß an Information, besonders religionswissenschaftlicher Art, das manche Fragen beantwortet, aber auch neue Fragestellungen und Aufgaben sichtbar werden läßt. Eine bessere Kenntnis, anderer Religionen und Moralsysteme dürfte jedenfalls auch zu einem besseren Verständnis des christlichen Ethos führen.

Innsbruck

Hans Rotter

KIRCHENRECHT

NEUMANN JOHANNES, *Menschenrechte — auch in der Kirche?* (200.) Benziger, Zürich 1976. Brosch. sfr. 14.80.

Die in den letzten Jahren in der kath. Kirche viel diskutierte Grundrechtsproblematik strebt auf wissenschaftliche Reife hin. N.

kommt dabei nicht nur das Verdienst zu, eine systematische Sizze zu bieten, sondern vor allem, den Schwierigkeiten nicht auszuweichen, die in der detaillierten Anwendung stecken. Der 1. Teil legt kurz Begriff und Geschichte der Menschenrechte in der profanen Gesellschaft und in der Kirche dar und schließt sich der Forderung nach einer Kodifizierung in der Kirche an, warnt aber vor unangepaßter Übernahme. Als Anwendungsbeispiel geht der Autor u. a. auf die fälschliche Berufung von Amtsträgern auf die Gewissensfreiheit bei Verletzung objektiven Rechtes ein. An „evangelischen“, d. h. spezifisch christlichen Grundrechten werden dann genannt: Recht zur Solidarität und Mitverantwortung (Anwendung: Mitbestimmungsrecht der Gläubigen), Recht auf Einheit, auf Gottesdienst (Anwendung: Infragestellung der Bindung der Ordination an das männliche Geschlecht und an den zölibatären Lebensstand), auf religiöse Unterweisung, auf geistliche Ausbildung und Freiheit der theologischen Forschung, auf freie Standeswahl.

Die 2. Hälfte befaßt sich mit der rechtlichen Seite des Verhältnisses von Theologie und autoritativem Lehramt, insofern dabei grundlegende Rechte der Theologen betroffen sind. N. analysiert dabei nicht nur die Verfahrensordnung der Glaubenskongregation (mit eher negativem Ergebnis) und das Lehrbeanstandungsverfahren der Deutschen Bischofskonferenz (positiver, doch wird die tatsächliche Anwendung vermisst), er holt viel weiter aus: „Es fehlt bis heute eine theologisch begründete wissenschaftstheoretische Reflexion über das dialogische Zuordnungsverhältnis des pastoralen Lehramtes zum theologischen Lehramt“ (126). Er fordert „eine theologiegerechte Einstellung des kirchlichen Lehramtes, sich nämlich argumentativ und theologisch, nicht nur verwaltungsmäßig und politisch, mit theologischen Lehrmeinungen auseinanderzusetzen“ (183), und macht grundsätzliche Vorschläge für die Neuordnung des Verfahrens.

Anfang und Ende des Buches sind einer Apologie des Rechtes in der Kirche gewidmet. „Unrecht breitet sich besonders gern unter dem Mantel der Liebe aus“ (7). Der Leser erfährt auf das Fragezeichen des Titels manche Antwort des Ja und Nein, vor allem aber Anregungen, das Fragen und Mühen weiterzuführen.

Graz

Hans Heimerl

GERINGER KARL-THEODOR, *Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Prozeß.* (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. 50) (115.) Dom-V., Wien 1976. Kart. lam. S 165.—, DM 23.60.

Das Verteidigungsrecht gehört zum Wesen des Prozesses, der ein geordneter Kampf zwischen Kläger und Beklagtem ist; es stellt

ein natürliches Recht des Menschen dar, beinhaltend das Recht auf Widerspruch und das Recht auf Gehör. Das zeigt G. zunächst auf und beschäftigt sich dann mit der Nichtigkeit des Verfahrens bei Verkürzung des Verteidigungsrechtes im kanonischen Prozeß; er plädiert mit ausführlicher Begründung dafür, daß es sich dabei um eine unheilbare Nichtigkeit handle. Der 2. Teil stellt das Verteidigungsrecht im besonderen dar. Den Bezug zum Thema nicht verlierend, wird auf die freie Anwaltswahl, auf die Prozeßeinreden und dann auf die einzelnen Prozeßabschnitte eingegangen. Dabei werden viele theoretische und praktische Fragen, die in den üblichen Handbüchern kaum angeschnitten werden, diskutiert.

Die Ansicht, der Bischof könne die Zulassung eines Anwaltes außer von seiner Eignung auch noch von anderen, gesetzlich nicht festgelegten Kriterien abhängig machen (39), mag äußerlich probabel sein, rückt aber das Ermessen in die Nähe der Willkür. Vehement setzt sich G. für die These ein, daß die positiv-rechtlichen Bestimmungen über die Ladung zunächst die Herstellung des Streitverhältnisses beziehen und nur mittelbar das Verteidigungsrecht ermöglichen sollen. In diesem Zusammenhang finden sich scharfe Worte gegen Rotaentscheidungen. Zustimmen muß man den abschließend erhobenen Forderungen, im Eheprozeß Parteien- und Bandanwalt mit gleichen Rechten auszustatten und das prozessuale Streitverhältnis formal nicht so sehr zwischen den Parteien untereinander als gegenüber dem Ehebandverteidiger herzustellen sowie in Prozessen ohne Anwalt jede Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (114 f.). Ein Buch, das im kirchlichen Gerichtswesen mit Nutzen konsultiert werden kann.

Graz

Hans Heimerl

HERR THEODOR, Naturrecht aus der kritischen Sicht des Neuen Testaments. (Abh. z. Sozialethik, 11) (298.) Schöningh, Paderborn 1976. Kart. DM 42.—.

Mit diesem Buch legt H. bereits die 2. umfassende Studie zum Problemkreis Naturrecht vor (vgl. Zur Frage nach dem Naturrecht im deutschen Protestantismus der Gegenwart, München 1972). Während es sich bei der ersten Arbeit um eine Untersuchung auf dem Gebiet der Sozialethik handelt, begibt sich H. nun in ein 2. Fachgebiet, um zu klären, inwieweit naturrechtliche Prinzipien aus den ntl. Schriften zu erheben sind und von dort auch begründet werden können, bzw., ob sie überhaupt in Einklang mit den ethischen Aussagen verschiedener Texte des NT zu bringen sind. Bei dieser Fragestellung muß sich H. einer zweifachen Schwierigkeit bewußt sein: einerseits besteht die Gefahr, an das NT eine Problematik heranzutragen, die diesem selbst und der Zeit

seiner Entstehung vollkommen fremd ist. H. betont, daß zunächst Textgattungen auszuwählen sind, die sich am ehesten mit Aussagen befassen, die heute in naturrechtlichem Kontext gesehen werden (vgl. 10–11). Die Abgrenzung gegen einen solchen auch hermeneutisch irreführenden Weg hält H. im Zuge der Arbeit auch durch. Andererseits begibt sich der Sozialethiker hier auf das Arbeitsgebiet einer zweiten theologischen Fachdisziplin. Die Anwendung der neueren Methoden biblischer Exegese gelingt H. besonders bei der Untersuchung der Einzeltexte. Es liegt in der Natur der Problemstellung, daß die systematisierende Zusammenfassung von Einzelbeobachtungen an verschiedenen Texten ein schwieriges Unterfangen bleibt; trotzdem ist auch hier das Geschick des Vf. hervorzuheben.

Den Ansatzpunkt seiner Analyse sieht H. in den paränetischen Texten des NT. Der Analyse solcher Abschnitte, deren Sitz im Leben wohl richtig in der apostolischen Verkündigung angesetzt wird (24), ist der I. Teil zugeordnet (21–133). Die erste untersuchte Textgruppe sind die ntl. Haustafeln, die H. besonders im Hinblick auf ihren traditionsgeschichtlichen Hintergrund, ihr Schema und ihre christlich geprägte Überarbeitung untersucht: durch das immer wieder eingefügte und betonte *εν κυριῳ* wird die Verchristlichung jeden Lebensvollzuges und jeder sozialen Lebensstellung hervorgehoben. Ähnliche Akzentsetzungen findet H. in den Gemeindeordnungen der Pastoralbriefe gegeben: die notwendige Institutionalisierung der kirchlichen Gemeinden wird vom Christusgeheimnis her gesehen und näher bestimmt. Schließlich zeigt die Abhebung der ntl. Tugend- und Lasterkataloge von ihrem stoisch-diatribischen Hintergrund den Kernpunkt christlicher Überarbeitung und Neuinterpretation: Leitfaden ist die Forderung der *διατάξις*, die in Christus gegründet ist. In der Zusammenfassung stellt H. der ntl. Ethik die Grundzüge stoisch-sittlichen Verhaltens gegenüber: Vom rational und intellektuell begründeten Verhaltensschema, das keine außermenschlichen Größen kennt, heben sich die Aussagen ntl. Texte deutlich ab, die kein geschlossenes Schema aufbauen, vielmehr die Bewältigung der jeweils verschiedenen Existenz in Christus vorzeichnen wollen (128–133).

Im II. Teil seiner Arbeit sucht H. nach einer aus einzelnen ntl. Texten ableitbaren und begründbaren Qualifikation des Naturrechtes. Zunächst orientiert er sich an den Aussagen über die natürliche Erkenntnismöglichkeit des Menschen (Röm 1, 18–32; 2, 12–16; 1 Kor 1, 18–2, 16; Apg 17, 16–34), ohne hier ein eindeutiges Urteil ableiten zu können; in einem 2. Schritt untersucht er die ntl. Interpretation des Schöpfungsglaubens im Hinblick auf eine darin enthaltene Grundlage für menschlich-objektives Erkennen. H.